

Entwurf, machen zumindest für die Großprojekte Intention und Ergebnis nachvollziehbar.

Ruft man sich dann noch die Eingangs zitierten Betrachtungen Zuckers in Erinnerung und dessen Behauptung, Schweizer habe einen eigenen Stil vertreten, eröffnen sich weitere, über Schweizers Philosophie hinausgehende Einblicke in dessen Werk. Der Begriff des Stils ist zunächst im übertragenen und nicht in einem kunsthistorischen Sinne zu verstehen. Denn Schweizers eigener Stil bestand in der Entwicklung einer Raumidee, die nichts mit der äußeren Erscheinung zu tun haben muß. So zeigt die Durchsicht des Materials dann auch, daß Schweizers Werk äußerlich keineswegs durch einen eigenen Stil, nicht einmal durch eine unverwechselbare Handschrift geprägt wird. Im kunsthistorischen Sinne müßte man daher von einem stilistisch vielfältigen und reichlich beeinflusstem Werk sprechen. Es lassen sich in den zwanziger Jahren ebenso expressionistisch beeinflusste Bauten finden (Planetarium, Nürnberg 1926/27; Reihnhaus, Schwäbisch Gmünd 1923) wie Bauten der Neuen Sachlichkeit (Teile der Stadionbauten, Nürnberg 1927-29). Auch heimatverbundenes und traditionsbewußtes Bauen war Schweizer vertraut (Arbeitsamt, Nürnberg 1926-1929; Wohnhaus Schweizer, Baden-Baden 1935-39) und selbst dem Schwung der fünfziger Jahre hat er sich nicht gänzlich entzogen. Einer derartigen Betrachtung des Werkes im architekturhistorischen Zusammenhang hat sich Boyken leider nur am Rande gewidmet, und mögliche Bezüge zum Werk anderer Architekten (übrigens auch Kontakte zu solchen) werden in diesem Zusammenhang nur sehr beiläufig erwähnt. Man mag kaum glauben, daß hier der Nachlaß nicht mehr Aufschluß über Schweizer zu geben vermochte, insbesondere aufgrund der vielen Skizzen- und Notizbücher, die erhalten sind. Das gilt insbesondere auch für solch wesentliche biographischen Details, wie die Rolle Schweizers während des Nationalsozialismus. Daß er nicht baute, aber publizierte und seinen Lehrstuhl nicht verlor, das alles wirft Fragen auf, die sich kaum damit erklären lassen, daß ihn sein internationales Renomé vor Angriffen geschützt habe.

So wird man das Werk Schweizers zukünftig noch von anderer Seite zu beleuchten haben, kein Zweifel aber, daß Boykens Sichtung des Materials mit seiner ersten an der Philosophie Schweizers orientierten Betrachtung einen wesentlichen Anfang macht.

ASTRID HANSEN
Frankfurt am Main

Felix Hammer: Die geschichtliche Entwicklung des Denkmalrechts in Deutschland (*Jus ecclesiasticum*, Bd. 51). Tübingen: Mohr 1995; XVII + 431 S., Ln. geb., Schutzumschlag; ISBN 3-16-146387-0; DM 118,-

Hammers äußerst verdienstvolle Arbeit entstand als Dissertation an der juristischen Fakultät der Universität Tübingen. Erstaunt ist man, dieses breit angelegte Thema in der Reihe „Jus ecclesiasticum“ veröffentlicht zu finden, doch dies sei nur am Rande bemerkt.

Der Autor strukturiert die Arbeit chronologisch, schreibt bewundernswert flüchtig und angenehm prägnant. In zwölf Kapiteln schlägt er einen Bogen über den Schutz für Denkmale in der Antike und der italienischen Renaissance über Mittelalter und frühe Neuzeit, Aufklärung, Romantik, Deutsches Kaiserreich, Heimatschutzbewegung, Weimarer Republik und Nationalsozialismus bis hin zu den Denkmalsgesetzen von BRD und DDR. Drei Register (Sach-, Orts- und Personenregister) erleichtern das Nachschlagen. Ein ausführliches Literaturverzeichnis und eine unglaubliche Anzahl weiterer, teilweise entlegener Quellen in den Anmerkungen sind selbst dem Fachmann eine Fundgrube.

Hammer unternimmt den Versuch, „die geschichtliche Entwicklung des Denkmalrechts in Deutschland nachzuzeichnen, ihre geistes- und kulturgeschichtlichen Wurzeln zu ergründen, die Wirkungen, die sie in Rechtspraxis sowie Rechtsprechung entfaltete, und welches – vorläufige – Ergebnis sie schließlich im geltenden Denkmalrecht gefunden hat“ (S. V). Gegenstand der umfassenden Darstellung sind alle Rechtsbereiche, die von den heute geltenden Denkmalschutzgesetzen der Länder erfaßt werden – also nicht nur Bau- und Kunstdenkmale, sondern darüber hinaus auch alle anderen körperlichen Gegenstände von wissenschaftlichem, historischem oder künstlerischem Wert. Berücksichtigt sind alle Rechtsvorschriften, die dem Schutz dieser Denkmale dienen, in erster Linie Erhaltungsgebote und Veränderungsverbote, aber auch Fundablieferungspflicht, Veräußerungs- und Ausfuhrverbote sowie mittelbar wirkende Normen wie Subventionen und Steuervergünstigungen, schließlich auch ergänzende Schutzbestimmungen im Bauplanungsrecht, im Stiftungs-, Kommunal- und Kirchaufsichtsrecht. Der Erforschung der geistes- und kulturgeschichtlichen Entwicklung diene zudem die Berücksichtigung der Tendenzen und Bestimmungen zur Denkmalvernichtung sowie der nicht realisierten Gesetzesvorhaben.

Der Zeitraum bis zur frühen Neuzeit, also die denkmalschützenden Vorschriften der Antike, des frühen Mittelalters und vor allem der Renaissance in der katholischen Kirche und den italienischen Städten, wird in nur zwei Kapiteln auf insgesamt 24 Seiten abgehandelt. Begründet wird diese Kürze einerseits mit der bereits ausreichenden Zahl von vorliegenden Untersuchungen über diesen Zeitraum, andererseits mit der Tatsache, daß sich ein „nennenswerter unmittelbarer Einfluß dieser Vorschriften auf die Ausbildung eines Denkmalrechts in Deutschland nirgends nachweisen läßt“. Während des Mittelalters und der frühen Neuzeit bezogen sich die Bestimmungen zum immateriell motivierten Schutz von Sachen auf Einzelfälle und waren letztlich aus persönlichen Gründen erlassen worden. Dennoch reichen erste Ansätze einer modernen Denkmalschutzgesetzgebung bis in die Zeit von Humanismus und Renaissance zurück. Zwar noch vom persönlichen Interesse, etwa der Liebhaberei eines einzelnen Fürsten, motiviert und zudem ausschließlich auf archäologische Funde aus der Römerzeit beschränkt, sind doch zwei gänzlich neue Ansätze festzustellen: Der Schutz gilt nicht einer einzelnen, konkret benannten und bekannten Sache, sondern generell und abstrakt der ganzen Gattung römischer Bodenfunde, und der Schutz gilt erstmals historisch-wissenschaftlich motiviert einer vergangenen, abgeschlossenen Kulturepoche.

Die Aufklärung verstärkte die Wertschätzung historischer Monumente und Maßnahmen zu deren Schutz immens. Von grundlegender Bedeutung waren dafür die Fortschritte in den Methoden und Erkenntnissen der Geschichtsforschung. Der Quellenwert historischer Gegenstände, von der Münze bis zum Bauwerk, war nun erkannt. Systematisch wurde seit Mitte des 18. Jahrhunderts nach römischen Bauten gegraben, wurden Forschungsergebnisse in Text und Bild publiziert. Die historische Architektur wurde zum Forschungsgegenstand, etwa mit Fischer von Erlachs 1721 erschienenem „Entwurf einer historischen Architectur“, einer systematischen Darstellung historischer Architekturformen. Und in der Architektur des Würzburger Baumeisters Joseph Greising (1664–1721) finden wir bereits die Spannung zwischen der Bewahrung bestehender Bauteile und den bewußt unterscheidbar gestalteten Ergänzungen, wie sie die Charta von Venedig 1964 in Artikel 12 forderte.

In dieser Epoche entstanden die drei bekannten, mit Vorliebe als die ersten deutschen Denkmalschutzvorschriften zitierten Verordnungen: zwei „Ausschreiben“ den Markgrafen Alexander von Brandenburg-Ansbach-Bayreuth (1771 und 1780) sowie die „Verordnung, die Erhaltung der im Lande befindlichen Monumente und Alterthümer betreffend“ des Landgrafen Friedrich II. von Hessen-Kassel (1779/80). Als Monumente galten jedoch nur Grabdenkmale, Wappen und Inschriften. Noch genügte allerdings vielfach eine zeichnerische Aufnahme, die den Abbruch von derart dokumentierten Baudenkmalen legitimierte.

Hammer kommt erwartungsgemäß zu dem Schluß, daß im 19. Jahrhundert die Grundlagen für die Entwicklung einer organisierten staatlichen Denkmalpflege geschaffen wurden, die sich „zu einer heute hochspezialisierten, ausdifferenzierten und auf wissenschaftlicher Grundlage arbeitenden Fachadministration entfalten konnte“ (S. 384). Darüber hinaus konstatiert er eine tatsächliche Ausweitung des Denkmalbegriffs im 19. Jahrhundert, nämlich die Entdeckung des Geschichtswertes einer Sache. Damit wurde das Fundament für alle späteren „Ausweitungen“ des Denkmalbegriffs gelegt, sei es die auf die Bauten des Historismus, die Industriedenkmale oder die Bauten der fünfziger Jahre unseres Jahrhunderts – stets sind es nur Verästelungen der historischen Komponente, also nichts grundsätzlich Neues.

Ein umfassendes Denkmalschutzgesetz wurde in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in keinem deutschen Land geschaffen. In den damaligen Vorschriften wurden lediglich Denkmale des Staates, der Kommunen und Kirchen geschützt – keine in Privatbesitz. Doch finden wir zumindest in den 1818 für Hessen-Darmstadt und 1826 für Bayern erlassenen Verordnungen die Bestimmung, daß Veränderungen an erhaltenswerten Bauwerken nur mit staatlicher Genehmigung vorgenommen werden durften. In Preußen fürchtete der Kultusminister 1853, bei der Verabschiedung eines Gesetzes zum Schutz der Baudenkmale könnten deren Eigentümer finanzielle Hilfen des Staates zum Unterhalt fordern.

Die flächendeckende Inventarisierung als unabdingbare Voraussetzung denkmalpflegerischen Handelns führte 1835 in Bayern und 1843 in Preußen zur Einrichtung der ersten deutschen Denkmalbehörden; in anderen Ländern wurde diese Aufgabe ohne Schaffung eines solchen Amtes verordnet. Die in der zweiten Jahrhunderthälfte

in vielen deutschen Ländern eingerichteten Konservatorenstellen blieben lange Zeit schlecht ausgestattete Nebenämter ohne irgendwelche Exekutivbefugnisse.

Zu erwähnen ist der „viel beachtete und sehr geschätzte Entwurf“ (S. 94), der 1883 im Großherzogtum Baden aufgestellt worden war. Dieser Gesetzentwurf scheiterte jedoch, noch bevor er in die Ständeversammlung gelangte, am Widerstand der Kirche und der Finanzverwaltung. Die neuen Elemente dieses Entwurfs waren u. a. der Schutz von Denkmalen in Privateigentum und der strafbewehrte Pflichtenkatalog. Als erstes voll ausgebildetes Denkmalschutzgesetz gilt das 1902 im Großherzogtum Hessen-Darmstadt erlassene „Gesetz, den Denkmalschutz betreffend“, welches dessen Verfasser, der Ministerialrat Freiherr von Biegeleben, taktisch klug mit Rückenstärkung des 1899 gegründeten Deutschen Denkmaltages durch beide Kammern des Hessischen Landtags trug. Weitere Ländergesetze folgten dem hessischen; kaum unterbrochen wurde diese Entwicklung durch den Ersten Weltkrieg und dessen politische und wirtschaftliche Folgen. Gegen Ende der Weimarer Republik waren überall in Deutschland zahlreiche mittelbar oder unmittelbar denkmalschützende Normen, allerdings unterschiedlichster Reichweite, vorhanden. Dennoch blieb Deutschland damit hinter dem kulturstaatlichen Standard der Zeit zurück.

Bemerkenswert ist die Nähe der Denkmalpflege zur Heimatschutzbewegung der Jahre vor und nach dem Ersten Weltkrieg. Wenn sich die Ziele auch nur teilweise deckten – insbesondere sich die Heimatschutzbewegung keines Substanzschutzes, sondern lediglich der Bewahrung des Erscheinungsbildes annahm –, so bemühte sich die Denkmalpflege trotz allem um eine Koalition, denn die Heimatschutzbewegung war zweifellos „die dynamischere und wesentlich populärere Bewegung“ (S. 127). Die Frage nach Gewinn und Verlust dieser Koalition für die Denkmalpflege kann Hammer nur anreißen – eine Beantwortung dieser umfangreichen Fragestellung scheint einer eigenständigen Untersuchung wert zu sein. Sie ließe sich bis heute fortführen – man denke nur an die Wettbewerbe „Unser Dorf soll schöner werden“.

Während des Nationalsozialismus lassen sich keine tiefgreifenden Neuerungen des Denkmalrechts beobachten, denn die Denkmale standen keineswegs im Zentrum der Interessen der NSDAP. Grundlage ihrer Theorie war nicht das kulturelle Erbe, sondern die Rassenlehre. Doch sieht man ab von den Großprojekten, etwa der Umgestaltung der Stiftskirche in Quedlinburg zur SS-Weihestätte oder der Wiederherstellung der Nürnberger Kaiserburg, sieht man weiterhin ab von gezielter Denkmalvernichtung – erinnert sei nur an die ungezählten Synagogen –, dann bleibt zu vermuten, daß insbesondere durch die starke Heimatschutzbewegung eine Vielzahl der weniger berühmten Denkmäler, der Bürger- und Bauernhäuser etwa, gezielten Schutz erfuhren – eine Fragestellung, die Hammer weder aufwirft noch vertieft und die dennoch ein lohnendes Thema abgäbe.

In der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg befand sich die Denkmalpflege bis etwa 1970 in einer „schwierigen, manchmal fast aussichtslosen Situation“ (S. 301), was sich laut Hammer auch in den Denkmalschutzgesetzen widerspiegelt. Erst kurz vor 1970 wurde – ausgehend von den USA und parallel zu anderen europäischen Staaten – eine Wende, ein grundlegender Wandel in der Wertschätzung des histori-

schen Erbes eingeleitet. Frühester Meilenstein dieser Wende ist die Charta von Venedig (1964). Ausgelöst wurde diese Neubewertung jedoch keineswegs durch die staatlichen Denkmalpflegebehörden, sondern sie war Folge und Ausdruck einer zunehmenden Kulturkritik, einer in Frage gestellten Fortschrittseuphorie, einer Kritik am modernen Städtebau. Daß es hier eher um einen „Psychotopschutz“ denn wirklichen Substanzschutz ging, fand seinen Niederschlag in Tausenden entkernter Bauten, deren frisch geschminkte Kulissen Gemütlichkeit garantierten. Dennoch, es bestand eine der Denkmalpflege aufgeschlossene Stimmung, in die hinein der Europarat 1975 das „Europäische Jahr des Kulturerbes“ plazierte – in Deutschland besser als „Denkmalschutzjahr“ bekannt. Weite Bevölkerungskreise und die Politik wurden für den Denkmalschutz gewonnen. All dies führte einerseits zu einer erheblich verbesserten Ausstattung der Denkmalfachbehörden – sowohl in personeller als auch in finanzieller Hinsicht –, andererseits zu einer umfangreichen Denkmalschutzgesetzgebung in Bund und Ländern, die modifiziert noch heute Gültigkeit besitzt. Gefördert wurde allerdings weniger die Erhaltung alter Bausubstanz als deren Ersatz durch Neues, und allerorten feierte man das „alte Haus im neuen Glanz“. Ganz anders klafften Gesetz und Wirklichkeit in der DDR auseinander. Auch dort wurde 1975 ein neues Denkmalpflegegesetz verabschiedet, doch den weitgehenden Ruin der historischen Bausubstanz hielt es nicht auf.

Eine geschichtliche Entwicklung des Denkmalrechts kann also nicht isoliert von der Anwendung der Gesetze geschrieben werden. Hammer weist folgerichtig darauf hin, daß sowohl in der BRD wie auch in der DDR die Umsetzung des denkmalrechtlichen Instrumentariums keineswegs ernsthaft konsequent, sondern eher ängstlich zurückhaltend betrieben wurde. Detaillierte Untersuchungen zum Verhältnis von Gesetz und Praxis fehlen jedoch noch.

Hammers Betrachtung endet mit den achtziger Jahren; die Denkmalschutzgesetze der sogenannten Neuen Bundesländer sind seither entstanden, eine gewaltige Instandsetzungs- und Restaurierungstätigkeit ist in Gang gekommen. Nach wie vor wird Denkmalpflege mit Einschränkung der persönlichen Freiheit und mit mangelnder Finanzierbarkeit, mit staatlicher Einmischung und aufgeblähtem Behördenapparat gleichgesetzt, gilt Denkmalpflege als etwas, an dem man in mageren Jahren übermäßig sparen dürfe. Nach wie vor müssen die Denkmalpfleger sich die Frage stellen, ob ihre Überzeugungskraft und ihre theoretischen Begründungen der Notwendigkeit des Denkmalschutzes gerecht werden. Wie wird man über die neunziger Jahre urteilen?

JOACHIM KLEINMANN'S

SFB 315 "Erhalten historisch bedeutsamer Bauwerke"

Universität Karlsruhe